

Verordnung sei verfehlt, weil zu wenig Boden vorhanden sei, als dass sich ein grosser Teil der Bevölkerung, die sich mit einem Drittel begnügen sollte, davon leben könnte. Auch müsse das Vermögen in den meisten Fällen in mehr als zwei Teile geteilt werden, und der Inhaber der zwei Drittel wäre niemals im Stande, die Ansprüche der anderen Erben mit Geld zu begleichen. Die enormen Schulden seien der Grund dafür. Zudem bestehe für Handel und Gewerbe im Fürstentum wenig Gelegenheit. Die Bevölkerung müsse von den kargen Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft leben. Schliesslich würde die Verfügung einen Sturz des Bodenpreises herbeiführen, weil die dem Hause zugeschriebenen Bodenstücke nicht für jedermann käuflich wären: dies aber käme einer Verminderung der Nachfrage gleich.¹¹³

Schuppler legte diesem Bittgesuch eine hochnäsige und wortgeschliffene Entgegnung bei und berichtete vom Misstrauen der Bevölkerung gegen die oberamtlichen Verfügungen. Das Volk glaubte aller Boden käme, nachdem sein Wert festgestellt sei, in landesfürstlichen Besitz. Im Todesfall müsse wieder die beste Kuh der Obrigkeit gegeben werden. Alte, verhasste Abgabepflichten tauchten wie ein subversives Element in der geängstigten Volksmeinung empor, ja die Leute glaubten, «ihre künftige Generation würde durch das Grundbuch unglücklich werden». Mit unverhaltenem Missmut erklärte Schuppler: «Sie träumen die unsinnigsten Schlussfolgerungen.» Auf den Einwand der Bauern, es könnten nach der fürstlichen Verordnung nicht alle von den Erzeugnissen der heimischen Landwirtschaft leben, antwortete der Landvogt, dass die andern Geschwister sich durch Gewerbe den Lebensunterhalt verdienen sollten, «welches System in den meisten gesitteten Ländern mit untrüglich gutem Erfolg gekrönt worden ist».¹¹⁴

Die Einwände der Bauern scheinen aber so begründet gewesen zu sein, dass die Obrigkeit sich gezwungen sah, den Vorstellungen Rechnung zu tragen. Jedenfalls liess der Landvogt nicht die nackte Strenge des Gesetzes und Buchstabens walten. Die Unruhen im Jahre

113. LRA. SR. Fasz. B2. 280/pol.. Gemeindevorsteher an den Fürsten. 14. März 1809.

114. I. c. ad 280/pol.. Begleitschreiben Schupplers. 23. März 1809.